

# / Vorsicht vor (unentdeckten) Gewinngemeinschaften bei Windparks mit mehreren Betreibern **Noerr**

05.03.2015

Energie | Regulierung & Governmental Affairs | Gesellschaftsrecht/Mergers & Acquisitions

## Vorsicht ist besser als Nachsicht



Speisen bei **Windparks** unterschiedliche Betreiber Wind-Strom über ein gemeinsames Umspannwerk (Netzverknüpfungspunkt) ins Verteilnetz ein, sieht das EEG eine häufig nicht sachgemäße pauschalisierende **Verteilung der Einspeiserlöse** vor. Dies macht es in der Praxis erforderlich, dass die beteiligten Unternehmen intern Abreden über die Verteilung sonstiger Einnahmen und Ausgaben treffen und sich Regeln unterwerfen, wie z.B. mit Anlagenausfällen umzugehen ist.

Bei derartigen **Poolungsabreden** wird in der Praxis häufig übersehen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen diese **Verträge als Gewinngemeinschaften i.S.v. § 292 Abs. 1 Nr. 1 AktG einzustufen sind**. Dies kann zu weitreichenden Folgen führen. Denn soweit eine Gewinngemeinschaft i.S.v. § 292 Abs. 1 Nr. 1 AktG vorliegt, sind bestimmte **Formanforderungen bei Abschluss** der Poolungsverträge einzuhalten. Die Verträge sind andernfalls nichtig. Tatsächlich durchgeführte Verträge können jederzeit für die Zukunft beendet werden, auch wenn die Mindestlaufzeit der Poolungsvereinbarung Geschäftsgrundlage gewesen sein sollte.

Tibor Fedke analysiert in seinem Beitrag für „Der Konzern“, welche **Abgrenzungsfragen** in der Vertragsgestaltung zu beachten sind und gibt **Praxishinweise**, durch welche Gestaltungsalternativen rechtliche Risiken minimiert werden können.

### Für weitere Fragen:

#### Kontaktieren Sie gerne:

Tibor Fedke: [tibor.fedke@noerr.com](mailto:tibor.fedke@noerr.com)

Die ausführliche Veröffentlichung finden Sie in folgender Fachzeitschrift: Der Konzern 2015, S. 53-57 ( [www.der-konzern.de](http://www.der-konzern.de) ).

### Dieser Artikel könnte Sie auch interessieren:

[Das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz – Ein Überblick zum EEG 2014](#)

## Contact Person



### **Dr. Tibor Fedke, LL.M.**

Mitglied der Practice Group Gesellschaftsrecht/Mergers & Acquisitions

Mitglied der Practice Group Energie

Rechtsanwalt

T +49 30 20942158